

Art 17 TZiWG (Bayern) — Waldbewertung

Gesetz über die Teil- und Zinswaldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Waldertragswert des Teilwald- oder Zinswaldbetriebs setzt sich zusammen aus dem Ertragswert des Wirtschaftswaldes i.r.B. und dem Ertragswert des Wirtschaftswaldes a.r.B.
- (2) Der Ertragswert des Wirtschaftswaldes i.r.B. ergibt sich durch Zusammenzählung der Ertragswerte der Unterflächen. Der Ertragswert jeder Unterfläche ist in der Weise zu ermitteln, daß der zu errechnende Normal-Ertragswert der Unterfläche mit dem zutreffenden Altersfaktor und Bestockungsgrad vervielfacht wird.
- (3) Der Normal-Ertragswert der Unterfläche ist das Dreißigfache ihres auf der Grundlage eines Bestockungsgrades von 1,0 errechneten nachhaltigen jährlichen Reinertrags. Die Unterschiede in der Ertragsfähigkeit der Unterflächen sind mit Hilfe eines als Maßstab dienenden Vergleichsbestandes zu erfassen. Die Summe der Normal-Ertragswerte der Unterflächen des Wirtschaftswaldes i.r.B. ergibt den Normal-Ertragswert des Wirtschaftswaldes i.r.B.
- (4) Im Wirtschaftswald a.r.B. ist der Ertragswert dem Normal-Ertragswert gleichzusetzen; er ist das Dreißigfache des nachhaltigen jährlichen Reinertrags. Für die Errechnung dieses Reinertrags ist ein nachhaltig jährlich nutzbarer Holzertrag von einem Erntefestmeter ohne Rinde je Hektar zu unterstellen, der sich zu siebzig vom Hundert aus Nadelholz und zu dreißig vom Hundert aus Laubholz der jeweils niedrigsten ertragstafelmäßigen Durchmesserstufe zusammensetzt.
- (5) Als niedrigster Ertragswert und als niedrigster Normal-Ertragswert jeder Unterfläche gilt im Wirtschaftswald i.r.B. und im Wirtschaftswald a.r.B. das Dreißigfache des jährlichen Jagdpachtzinses.
- (6) Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Ertragswerte und der Normal-Ertragswerte sind im übrigen:
 - a) eine Umtriebszeit von hundertzwanzig Jahren,
 - b) der Durchschnitt der Holzpreise, die in den Reservatwaldungen der Forstämter Benediktbeuern, Jachenau und Walchensee im Jahr des Abschlusses der Waldaufnahme und in den beiden vorangegangenen Jahren erzielt worden sind,
 - c) die Erntekosten, die dem bei Abschluß der Waldaufnahme geltenden Tarifvertrag entsprechen.
 - d) die Sortengliederung nach Qualitätsklassen im Anhalt an die Sortenertragstafel Mitscherlich für Fichte und Buche unter Berücksichtigung gegendüblicher Erfahrungszahlen, wobei Wertminderungen nach Art. 12 Abs. 3 zunächst nicht zu berücksichtigen sind.
 - e) der gewogene Durchschnitt der Jagdpachtzinse, die im Jahr des Abschlusses der Waldaufnahme im Bereich der Forstämter Benediktbeuern, Jachenau und Walchensee erzielt worden sind, wobei Gegenleistungen des Verpächters in Abzug zu bringen sind,
 - f) ein Verwaltungskostenbeitrag von 16 DM je ha; dieser Betrag ist in dem Verhältnis zu ändern, in dem der Gesamtbesoldungsaufwand der Staatsforstverwaltung im Februar des Jahres in dem die Waldaufnahme abgeschlossen wurde, zum Gesamtbesoldungsaufwand der Staatsforstverwaltung im Februar des Jahres 1964 steht,
 - g) 75 vom Hundert der Kulturkosten, die im Jahre des Abschlusses der Waldaufnahme in den oberbayerischen Hochgebirgsforstämtern angefallen sind,
 - h) die in Anlage 1 enthaltenen Tabellen sowie die Tabellen gemäß Anlage 2, die jeweils am Ende des Jahres zu erstellen sind, in welchem der Abschluß der Waldaufnahme erfolgt ist.

(7) Wertminderungen nach Art. 12 Abs. 3 sind als Unterschiedsbetrag der Ertragswerte in ungeschädigtem und in geschädigtem Zustand gesondert zu ermitteln.

Zitiervorschlag: Art 17 TZiWG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TZiWG/17>